



**GEMEINDE BIRSFELDEN**

40 - 1

**EINBÜRGERUNGSREGLEMENT  
DER GEMEINDE BIRSFELDEN  
VOM 20. MÄRZ 2006**

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundsatz .....	1
2. Wohnsitz .....	1
3. Eignung .....	1
4. Leumund.....	1
5. Anspruch .....	2
6. Gesuchseinreichung .....	2
7. Prüfung der Voraussetzungen .....	2
8. Zuständigkeit .....	2
9. Abstimmungsprotokoll .....	2
10. Einbürgerungsgebühr .....	3
11. Bezahlung der Gebühr.....	3
12. Gebührenerlass .....	3
13. Übergangsbestimmung.....	3
14. Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten.....	4

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Birsfelden, gestützt auf § 26 Absatz 1 des Bürgerrechtsgesetzes vom 21. Januar 1993, beschliesst:

## **A. Geltungsbereich**

### **1. Grundsatz**

<sup>1</sup> Dieses Reglement gilt für Einbürgerungen in der Gemeinde Birsfelden.

<sup>2</sup> Die eidgenössischen und kantonalen Bürgerrechtsbestimmungen bleiben vorbehalten.

## **B. Voraussetzungen zur Einbürgerung**

### **2. Wohnsitz**

<sup>1</sup> Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt eine ununterbrochene Wohnsitzdauer in Birsfelden bis zur Einreichung des Gesuchs voraus  
bei Schweizer Bürgern und Bürgerinnen von 3 Jahren;  
bei ausländischen Staatsangehörigen von 5 Jahren.

<sup>2</sup> Stellen ausländische Ehegatten gemeinsam ein Gesuch und erfüllt der eine die Voraussetzung von Absatz 1 Buchstabe b, so genügt für den anderen eine ununterbrochene Wohnsitzdauer bis zur Einreichung des Gesuchs von 3 Jahren, sofern er seit 3 Jahren in ehelicher Gemeinschaft mit dem anderen Ehegatten lebt.

<sup>3</sup> Die Fristen von Absatz 2 gelten auch für ausländische Staatsangehörige, deren Ehegatte bereits das Schweizer Bürgerrecht durch Einbürgerung erworben hat.

<sup>4</sup> In Sonderfällen kann vom Erfordernis des Wohnsitzes oder einer bestimmten Wohnsitzdauer abgesehen werden.

### **3. Eignung**

Die Aufnahme einer Person ausländischer Staatsangehörigkeit in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass sie

- a) in die kommunalen, kantonalen und schweizerischen Verhältnisse eingegliedert ist;
- b) mit den schweizerischen Lebensgewohnheiten, Sitten und Gebräuchen vertraut ist;
- c) die schweizerische Demokratie bejaht.
- d) genügend Deutschkenntnisse zur Verständigung mit den Menschen in der hiesigen Gesellschaft und zum Verstehen von amtlichen Texten hat.
- e) das politische System der Schweiz in den Grundzügen kennt.

### **4. Leumund**

Die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht setzt voraus, dass der Bewerber oder die Bewerberin

- a) einen guten Leumund besitzt;
- b) den privaten und öffentlich rechtlichen Verpflichtungen nachkommt.

## C. Anspruch auf Einbürgerung

### 5. Anspruch

Ein Anspruch auf Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht besteht, sofern die Voraussetzungen dieses Reglements erfüllt sind, für:

- a) Schweizer Bürger und Bürgerinnen, deren Familie seit 30 Jahren in der Gemeinde ansässig ist;
- b) den ausländischen Ehegatten einer Person, die das Schweizer Bürgerrecht bereits alleine durch Einbürgerung in der Gemeinde Birsfelden erworben hat.

## D. Verfahren

### 6. Gesuchseinreichung

<sup>1</sup> Gesuche von ausländischen Staatsangehörigen um Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts sind bei der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion schriftlich einzureichen.

<sup>2</sup> Gesuche von Schweizer Bürgern und Bürgerinnen um Erteilung des Gemeinde- bzw. Kantonsbürgerrechts sind beim Gemeinderat schriftlich einzureichen.

### 7. Prüfung der Voraussetzungen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft hinsichtlich ausländischer Staatsangehöriger die Eignung zur Einbürgerung und teilt innert 6 Wochen seit der Übermittlung des Gesuchs seine Stellungnahme zur Eignung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion mit.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat prüft hinsichtlich Schweizer Bürger und Bürgerinnen das Gesuch und übermittelt dieses innert 6 Wochen seit dessen Einreichung mit einem Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion. Ablehnende Anträge sind zu begründen, und der um das Bürgerrecht sich bewerbende Person ist diese Begründung mitzuteilen.

### 8. Zuständigkeit<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Der Gemeinderat ist zuständig zur Erteilung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Staatsangehörige und/oder Schweizer Bürger und Bürgerinnen.

<sup>2</sup> Liegt die kantonale Einbürgerungsbewilligung vor, entscheidet der Gemeinderat innert 3 Monaten seit Erteilung der kantonalen Einbürgerungsbewilligung über das Gesuch sowie die Höhe der Gebühr und gibt der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion seinen Beschluss sowie die Höhe und die Bezahlung der Gebühr bekannt.

### 9. Abstimmungsprotokoll

Der Gemeinderat hat das Abstimmungsprotokoll innert 30 Tagen der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion zu übermitteln und die Höhe sowie die Bezahlung der Gebühr bekannt zu geben.

---

<sup>1</sup> Änderung vom 26.10.2009, in Kraft seit 1.1.2010

## E. Gebühren

### 10. Einbürgerungsgebühr

<sup>1</sup> Die Einbürgerungsgebühr wird nach dem Aufwand berechnet und beträgt maximal Fr. 1'000.--.

<sup>2</sup> Bei besonders aufwändigen Gesuchen beträgt die Einbürgerungsgebühr maximal Fr. 2'000.--.

<sup>3</sup> Die Gebühr ist auch bei Verweigerung der Erteilung des Gemeindebürgerrechts oder des Kantonsbürgerrechts zu entrichten.

### 11. Bezahlung der Gebühr<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Der Bewerber oder die Bewerberin hat spätestens 2 Wochen vor dem Entscheid die vom Gemeinderat festgelegte Gebühr zu bezahlen.

<sup>2</sup> Wird die Gebühr nicht bis zu diesem Zeitpunkt bezahlt, wird der Beschluss über das Gesuch um Einbürgerung vertagt.

### 12. Gebührenerlass

Die Gebühren können beim Vorliegen besonderer Gründe oder eines finanziellen Härtefalls auf Gesuch hin ganz oder teilweise erlassen werden.

## F. Schlussbestimmungen

### 13. Übergangsbestimmung

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements hängigen Einbürgerungsverfahren werden nach dem für die betroffenen Personen günstigeren Recht beurteilt.

---

<sup>2</sup> Änderung vom 26.10.2009, in Kraft seit 1.1.2010

#### **14. Aufhebung bisherigen Rechts, Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das Einbürgerungsreglement vom 2. Mai 1994 wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bestimmt das Inkrafttreten nach der Genehmigung durch die Justiz-, Polizei- und Militärdirektion.

Birsfelden, 20. März 2006

#### **NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG**

Der Präsident:

Der Verwalter:

H. Holm

W. Ziltener

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft am 4. Mai 2006.

Genehmigt von der Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft am 8. Dezember 2009.

Vom Gemeinderat Birsfelden auf den 1. Juni 2006/1. Januar 2010 in Kraft gesetzt.